

## Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 66

### Beschlüsse für den Beginn der vorbereitenden Untersuchung gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat am 15.12.2021 in seiner öffentlichen Sitzung die nachfolgenden Beschlüsse für den Beginn der vorbereitenden Untersuchung gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

#### Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 15.12.2021

1. Der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für den Ortsteil Schötmar wird beschlossen. Die Plandarstellung, in dem der Voruntersuchungsbereich parzellenscharf durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wird als Anlage 1 zum Bestandteil des Beschlusses.
2. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:
  - Stabilisierung, Revitalisierung und Attraktivitätssteigerung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Ortsteil.
  - Beseitigung von Leerständen in den Erdgeschoss und Obergeschoss.
  - Verbesserung der Gestaltung von Fassaden.
  - Modernisierung des Gebäudebestands.

Die Beschlüsse über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger Anwendung. Bei der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist die Stadt Bad Salzuflen auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen.

Mit den Vorbereitenden Untersuchungen beabsichtigt die Stadt Bad Salzuflen zu prüfen, ob zur Unterstützung der Entwicklungsziele für den Ortsteil Schötmar eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen ist. Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen liefern die Grundlage für eine Entscheidung, ob die Voraussetzungen für

die Festlegung eines Sanierungsgebiets als Satzung (Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB und die Sanierungsdurchführung vorliegen.

Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes bedarf eines gesonderten Beschlusses.

### Hinweise zur Auskunftspflicht:

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens i.S.d. § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Demnach können innerhalb des Untersuchungsgebietes Bauvorhaben für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden.

Stadt Bad Salzuflen, den 16.12.2021

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

KrBl. Lippe 27.12.2021

## Anlage 1: Abgrenzung Voruntersuchungsbereich

